

Kapitel 3

Oberbau

Teil 9: Abzüge bei Über- oder Unterschreitung von Grenzwerten Asphalt

Seite 138	<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Oberbau</p> <p style="text-align: center;">Teil 9: Abzüge bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten Asphalt</p>	ZTV-StB LSBB ST 21
-----------	--	--------------------

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Unterschreitung des Anteils an Aufhellungsgestein ≥ 2 mm	139
2.	Unterschreitung der Anforderungen an den Schichtenverbund.....	139
3.	Überschreitung des Grenzwertes für den Hohlraumgehalt in Walzas- phaltdeckschichten	140

1. Unterschreitung des Anteils an Aufhellungsgestein ≥ 2 mm

Bei gleichzeitiger Verwendung von natürlichen und künstlichen Aufhellungsgesteinen ist ein Anrechnen von natürlichen auf künstliche Aufhellungsgesteine nicht zulässig. Daher gilt, dass auch bei Unterschreitung des im Leistungsverzeichnis angegebenen Anteils an künstlichem Aufhellungsgestein Abzüge gemäß vorzunehmen sind.

Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:

Bei Unterschreitung des im Leistungsverzeichnis angegebenen Anteils an Aufhellungsgestein wird ein Abzug gemäß nachfolgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{p}{100} \times 0,2 \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in € (Netto)

p = Unterschreitung des im Leistungsverzeichnis angegebenen Anteils an Aufhellungsgestein in M.-%, jedoch maximal bis zu einem Preisabzug von 50 % des Abrechnungsbetrages für die beanstandete Fläche. Bei einer größeren Abweichung kann die Herstellung einer vertragsgerechten Deckschicht verlangt werden.

EP = der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis für die Lieferung und Einbau des Mischgutes in €/m² oder €/t

F = der Probe zugehörige Einbaufäche in m² oder zugehöriges Einbaugewicht in t

2. Unterschreitung der Anforderungen an den Schichtenverbund

Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:

Werden die Anforderungen an den Schichtenverbund gemäß Abschnitt 4.2.3 ZTV Asphalt-StB zwischen allen Schichten und Lagen einschließlich der gebundenen Unterlage nicht erreicht, so ist dies als Mangel in der Abnahmeniederschrift unter Punkt „Mängel“ aufzunehmen.

Der Abzug beträgt:

- 0,50 €/m² (Netto) zuzuordnender Fläche mit Unterschreitung der Anforderungen an den Schichtenverbund, unabhängig von der Lage des Mangels.

Werden die Anforderungen an den Schichtenverbund sowohl zwischen Deck- und Binderschicht als auch zwischen Binderschicht und Tragschichten an gleicher Stelle nicht erfüllt, so beträgt der Abzug:

- 1,00 €/m² (Netto) zuzuordnender Fläche.

3. Überschreitung des Grenzwertes für den Hohlraumgehalt in Walzasphalt-deckschichten

Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:

Bei Überschreitungen des Grenzwertes für den Hohlraumgehalt, die in Ziffer 3.4.6 der ZTV-StB LSBB ST 21 aufgeführt sind, ist gemäß nachfolgender Formel ein Abzug vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} \times 5 \times EP \times F$$

A = Abzug in € (Netto)

p = über den Grenzwert hinausgehende Überschreitung des geforderten Hohlraumgehaltes in Vol.-% (absolut)

EP = der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t

F = dem Nachweis zugehörige Fläche in m² bzw. Einbaugewicht in t